

II-192 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

1.9.1966

70/A.B.
zu 70/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete R e h o r
auf die Anfrage der Abgeordneten Rosa W e b e r und Genossen,
betreffend Tuberkulosegesetz.

-.--.-.-.-

In Beantwortung der an mich am 13. Juli 1966 gemäss § 71 des Geschäfts-
ordnungsgesetzes des Nationalrates gerichteten Anfrage der Abgeordneten
Rosa Weber, Anna Czerny, Konir und Genossen, betreffend Tuberkulosegesetz,
teile ich mit:

Der entsprechend den positiven Anregungen und den von Seite der
medizinischen Experten geäusserten Wünschen umgearbeitete Entwurf eines
Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose wurde im Juli 1965 an die
Begutachterstellen zur Stellungnahme ausgesendet. Dieser Entwurf soll zur
Beseitigung der erkannten Mängel der bisherigen Regelungen die sich auf die
Tuberkulose beziehenden Bestimmungen des Epidemiegesetzes und des Schul-
seuchenerlasses und die Verordnung über die Tuberkulosehilfe ersetzen.
Darüber hinaus werden einige Neuerungen, die sich aus den Erfahrungen und
wissenschaftlichen Erkenntnissen der letzten Jahre ergeben, eingeführt. Im
einzelnen sieht der Entwurf vor:

1. Der Begriff der Tuberkulose wird eindeutig definiert.
2. Eine Verpflichtung der an ansteckender Tuberkulose Leidenden, sich
behandeln zu lassen, als Äquivalent für die zahlreichen Verpflichtungen,
die die Allgemeinheit zur Tuberkulosebekämpfung auf sich nimmt, wird neu
eingeführt.
3. Die Meldepflicht wird auf alle Fälle einer behandlungs- und über-
wachungsbedürftigen Tuberkulose, in gewissen Fällen auch für Tierärzte,
ausgedehnt.
4. Die Behörde hat Erhebungen über das Auftreten der Tuberkulose und
die Überwachung der Kranken und Krankheitsverdächtigen durchzuführen.
Letztere sind zur Mitwirkung verpflichtet, sie erhalten dafür Ersatz der
Reisekosten und des Verdienstentganges.
5. Die Schaffung entsprechender Einrichtungen bei der Behörde wird
nunmehr gesetzlich festgelegt.

70/A.B.
zu 70/J

- 2 -

6. Nach dem Beispiel verschiedener Länder ist erstmalig die zwangsweise Anhaltung uneinsichtiger Kranker vorgesehen. Die Behörde hat für solche Kranke nach erfolgloser Belehrung beim Bezirksgericht einen Antrag auf Zulässigkeit der Anhaltung zu stellen. Das Gericht kann die Anhaltung erstmals bis zu sechs Monaten und noch einmal auf weitere sechs Monate zulässig erklären. Auf Grund des Gerichtsbeschlusses wird der Kranke in eine Heilanstalt eingewiesen.

7. Die Forderung nach einer obligatorischen Reihenuntersuchung der gesamten Bevölkerung wird verwirklicht.

8. Für bestimmte Berufe, in denen ein grösserer Personenkreis durch die Erkrankung eines Beschäftigten gefährdet werden kann, ist eine entsprechende Kontrolle mit eventuellem Berufsverbot vorgesehen. Dasselbe gilt besonders für Lehrer, Schulbedienstete und Schüler.

9. Personen, die bei ihrer Tätigkeit einer erhöhten Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind, dürfen den Beruf nur bei entsprechender Tuberkulinreaktion ausüben.

10. Die Desinfektion ist bei erhöhter Ansteckungsgefahr vorgeschrieben.

11. Die Tuberkulosehilfe wird gänzlich von der Fürsorge gelöst. Sie wird ausschliesslich von den Gesundheitsbehörden vollzogen. Die Übernahme der Behandlungskosten wird bereits bei einem mittleren Familieneinkommen erfolgen können, sodass dem Kranken und seiner Familie ein ausreichendes Einkommen verbleibt. Ebenso wird eine Wirtschaftshilfe in einem solchen Ausmass gewährt, dass dem Kranken und seiner Familie ein ausreichendes Einkommen garantiert ist.

Die inzwischen eingelangten Stellungnahmen beinhalten vorwiegend Zustimmung zum vorliegenden Entwurf. Einige in den Stellungnahmen geäusserte konstruktive Gedanken werden bei der endgültigen Fassung verwendet werden. Es wurden nur seitens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Vereinigung österreichischer Industrieller gegen den Entwurf gewisse Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit und der finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Regelung geäussert. Die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erhobenen Bedenken wegen der Zuständigkeit zur Vollziehung einiger Bestimmungen des Entwurfes erscheinen auf Grund eines dazu eingeholten Gutachtens des Verfassungsdienstes gegenstandslos.

Wenn ich bisher nicht in der Lage war, einen endgültigen Entwurf vorzulegen, so hat das seinen Grund vor allem darin, dass es vom Standpunkt der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches noch nicht eindeutig feststeht, in welchem Ausmass der Aufwand, der aus der Vollziehung des

70/A.B.
zu 70/J

- 3 -

Tuberkulosegesetzes entstehen wird, zwischen Bund und Ländern zu teilen ist. Mein Bundesministerium führt derzeit umfangreiche Erhebungen durch, um die voraussichtlichen Kosten der Durchführung des Tuberkulosegesetzes gegenüber dem Aufwand festzustellen, der sich aus der bisherigen Regelung ergibt. An Hand des Ergebnisses dieser Erhebungen wird sodann eine endgültige Regelung der Frage der Kostentragung vorgenommen werden können. Dabei wird auf die für den Bund und die Länder entstehende finanzielle Belastung Bedacht zu nehmen sein.

Ich werde mich auch weiterhin bemühen, ehestens zu einer Regelung zu gelangen, die nicht nur den modernen seuchenhygienischen Anforderungen sondern auch den finanziellen Möglichkeiten Rechnung trägt. Sobald die noch offene Frage der Kosten einer Klärung zugeführt ist, werde ich umgehend den Gesetzentwurf dem Ministerrat zur Beschlussfassung zwecks Weiterleitung an die gesetzgebenden Körperschaften vorlegen.

-.-.-.-.-